

Gebührensatzung der Stadt Wolmirstedt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen (Gebührensatzung)

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 23.01.2013 hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr. 303/2014-2019 in seiner Sitzung am 23.06.2016 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenbeiträge

(1) Auf der Grundlage des § 13 KiFöG hat die Stadt Wolmirstedt Betreuungszeiten festgelegt.

(2) In den Kindertageseinrichtungen, die eine Kinderkrippe und einen Kindergarten anbieten, werden von montags bis freitags im Rahmen von täglich 4 bis 10 Stunden stündlich oder im Rahmen von wöchentlich 20 bis 50 Stunden fünfstündlich gestaffelte Betreuungszeiten angeboten.

Bei den wöchentlichen Betreuungszeiten sind die Betreuungsstunden der einzelnen Tage regelmäßig wiederkehrend zu wählen.

(3) Für die Horte regelt § 3 Abs. 3 KiFöG den Grundsatz von 6 Stunden Betreuungszeit je Schultag und einen Anspruch von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden in den Schulferien.

Dieses Angebot wird erweitert auf eine wählbare Betreuungszeit in der Schulzeit von täglich 4 und 6 Stunden und in den Schulferien von täglich 5 und 10 Stunden oder wöchentlich 25 und 50 Stunden.

(4) Wird die vereinbarte tägliche Betreuungszeit überschritten sind durch den Gebührenpflichtigen je angefangene Stunde 10,00 € zu zahlen.

(5) Die jeweils geltenden Kostenbeiträge sind in der Anlage Kostentarife dargestellt. Die Anlage Kostentarife ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Kostenbeiträge

(1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Stadt Wolmirstedt in einer Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt wird ein monatlicher Kostenbeitrag als Gebühr erhoben. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.

(2) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle veranlasst haben.

(3) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgenommen wird.

(4) Der Kostenbeitrag ist für den ganzen Monat zu zahlen (Monatsgebühr), egal wann die Betreuung des Kindes innerhalb des ersten Betreuungsmonats beginnt oder innerhalb des letzten Betreuungsmonats endet.

(5) Die Fälligkeit des monatlich zu zahlenden Betrages ist der 15. des Monats.

(6) Im Hort werden für die Schulferien zusätzlich wöchentliche Kostenbeiträge erhoben, welche am 15. des auf die Ferien folgenden Monats zur Zahlung fällig sind.

(7) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ausscheidet.

(8) Die Stadt Wolmirstedt behält sich vor, das Erhebungsverfahren für die Elternbeiträge an Dritte zu übertragen.

(9) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kos-

tenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

(10) Die vorübergehende Sperrung eines Platzes ist möglich, wenn der fällige Kostenbeitrag einen Monat im Rückstand ist und muss gesperrt werden, wenn 3 Monatsraten nicht bezahlt wurden. Die Sperrung erfolgt solange bis die offenen Forderungen ausgeglichen sind oder eine entsprechende Zahlungsvereinbarung abgeschlossen und umgesetzt wird.

§ 3

Wunsch- und Wahlrecht

(1) Sofern die Eltern vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG Gebrauch machen, ist dieser Bedarf mit einer Frist von mindestens 8 Wochen vor Beginn der Betreuung bei der Stadt Wolmirstedt anzuzeigen. Eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Stadt Wolmirstedt ist erst möglich, wenn eine Zustimmung der Stadt dazu vorliegt.

(2) Sofern die Eltern vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG außerhalb des Landkreises Börde Gebrauch machen, ist eine Zustimmung zur auswärtigen Betreuung vom Fachdienst Jugend des Landkreises Börde einzuholen.

§ 4

Änderungen

(1) Für den Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist das Geburtsdatum Grundlage. In dem auf den 3. Geburtstag folgenden Monat wird der Elternbeitrag für den Kindergarten erhoben.

(2) Die Erhöhung oder Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit ist auf Antrag des Sorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von der Frist nach (2) ein anderer Abmeldetermin als Einzelfallentscheidung zugelassen werden.

§ 5

Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle

(1) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigt nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Elternbeitrages. Dies gilt insbesondere für Schließzeiten die in Abstimmung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Kuratorium vereinbart werden.

(2) Bei Abwesenheit eines Kindes, bedingt durch Kur- und Krankenhausaufenthalt nach 4 zusammenhängenden Wochen, wird auf Antrag einschließlich der Nachweise jeweils 50 % des Elternbeitrages erstattet.

(3) Bei einer länger als 7 Kalendertage dauernde Schließung durch nicht vorhersehbare Gründe (u. a. Havarien, Epidemien, Umweltkatastrophen) werden die Kostenbeiträge anteilmäßig gekürzt.

§ 6

Mahnung und Vollstreckung

Es gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015. Sofern das Erhebungsverfahren für die Kostenbeiträge gemäß § 2 Abs. 8 an Dritte übertragen wird, gelten die jeweils bestehenden Regelungen zur Mahnung und Vollstreckung.

§ 7

Gastkinder

Für die vorübergehende Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung (Gastkind), ist gemäß dem Kostentarif ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.05.2016 in Kraft. Die Satzung vom 31.03.2016 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Stadt Wolmirstedt
Wolmirstedt, den 01.07.2016

M. Stichnoth
Bürgermeister



Kostentarife für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Kinderkrippe	Betreuungszeit/ Tag						
	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	5 h	4 h
Kostenbeitrag/ Monat	270,00 €	234,00 €	199,00 €	164,00 €	129,00 €	93,00 €	58,00 €
	Betreuungszeit/ Woche						
	50 h	45 h	40 h	35 h	30 h	25 h	20 h
Kostenbeitrag/ Monat	270,00 €	234,00 €	199,00 €	164,00 €	129,00 €	93,00 €	58,00 €

Kindergarten	Betreuungszeit/ Tag						
	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	5 h	4 h
Kostenbeitrag/ Monat	171,00 €	152,00 €	133,00 €	114,00 €	95,00 €	77,00 €	58,00 €
	Betreuungszeit/ Woche						
	50 h	45 h	40 h	35 h	30 h	25 h	20 h
Kostenbeitrag/ Monat	171,00 €	152,00 €	133,00 €	114,00 €	95,00 €	77,00 €	58,00 €

Hort	Schulzeit			
	Betreuungszeit/ Tag			
		6 h		4 h
Kostenbeitrag/ Monat		59,00 €		34,00 €
	Ferienzeit			
	Betreuungszeit/ Tag			
	10 h		5 h	
Kostenbeitrag/ Monat	112,00 €		47,00 €	
	Betreuungszeit/ Woche			
	50 h		25 h	
	112,00 €		47,00 €	

Gastkinder	Kostentarif/ Betreuungstag
Kinderkrippe	29,00 €
Kindergarten	18,00 €
Hort	11,00 €